Wahl der Kreisjägermeisterin/des Kreisjägermeisters und deren/dessen Stellvertretung

Die Kreisjägermeisterin/der Kreisjägermeister und deren/dessen Stellvertretung für den Kreis Herzogtum Lauenburg werden für die Dauer von fünf Jahren (01.04.2012 bis 31.03.2017) gewählt.

Wahlberechtigung:

Zur Teilnahme an der Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist gemäß § 34 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes Schleswig-Holstein (LJagdG) berechtigt, wer

- 1.1 Inhaberin oder Inhaber eines Jahresjagdscheines ist und
- 1.2 im Kreis Herzogtum Lauenburg seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaberin oder Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist oder eine Jagd gepachtet hat.

2. Wählbarkeit:

Zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter darf nur gewählt werden, wer

- 2.1 jagdpachtfähig ist (§ 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz),
- 2.2 den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Herzogtum Lauenburg hat.

3. Wahltag:

Der Wahltag wird auf den

12. März 2012

festgesetzt.

4. Wählerliste:

Die Wählerliste wird in der Zeit vom 13. Februar bis 17. Februar 2012 in Ratzeburg, Barlachstraße 2 (Kreishaus), Zimmer-Nr 64 (untere Jagdbehörde), während der Dienststunden der Kreisverwaltung öffentlich ausgelegt.

Gegen die Richtigkeit der Liste kann **bis zum 17. Februar 2012** bei der unteren Jagdbehörde in Ratzeburg, Barlachstraße 2 (Kreishaus), Zimmer-Nr. 64, Einspruch erhoben werden.

5. Wahlvorschläge:

Es wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum 20. Februar 2012, 16.00 Uhr, bei der unteren Jagdbehörde in Ratzeburg, Barlachstraße 2 (Kreishaus), Zimmer-Nr. 64, eingegangen sein.

Bei der Eineichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

- In einem Wahlvorschlag dürfen nur aufgenommen werden, wer der Aufnahme zugestimmt hat und gemäß § 34 LJagdG wählbar ist.
- Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 im Kreis Herzogtum Lauenburg Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten; gleichzeitig ist für diese/diesen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- Die Bewerberin/der Bewerber und ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sind mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Nummer des Jahresjagdscheines so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre/seine Persönlichkeit keine Zweifel bestehen.
- Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder der Bewerber und der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter beizufügen.
- Von den mindestens 25 Unterzeichnenden des Wahlvorschlages sind außer Zu- und Vorname deren Anschrift und die Nummer des Jahresjagdscheines anzugeben.

6. Zulassung der Wahlvorschläge:

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet die untere Jagdbehörde.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die vorgeschlagene Bewerberin/ der vorgeschlagene Bewerber als Kreisjägermeisterin bzw. als Kreisjägermeister und die/der vorgeschlagene Stellvertreterin/Stellvertreter als gewählt.

7. Wahlhandlung:

Sollten mehrere gültige Wahlvorschläge eingehen, muss die Wahl am 12. März 2012 durchgeführt werden.

Als Ausweis ist von den Wahlberechtigten der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.

Ob eine Wahl stattfinden muss, wird durch eine entsprechende Veröffentlichung im Internet rechtzeitig bekannt gegeben.

Ratzeburg, den 24.01.2012

Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Untere Jagdbehörde